

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 18 | Nummer 2

Freitag, den 8. Februar 2019

Sprechzeiten Rathaus Trebsen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 034383 6040
Fax: 034383 60422
E-Mail: info@trebsen.de
www.trebsen.de

**Ärztlicher
Bereitschaftsdienst/
Notfalldienstauskunft:
116 117**

Aktuelle Themen dieser Ausgabe

- Wahlbekanntmachung Seite 2
- Amtliche Bekanntmachungen Seite 4
- Mitteilungen Seite 7
- Partnerschaftskomitee ist gegründet Seite 7
- Glasfaserausbau Seite 7
- Wahlhelfer für Superwahljahr 2019 gesucht Seite 7
- Wissenswertes Seite 8
- Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altenhain Seite 8

Aus dem Veranstaltungskalender



- | | |
|-------------------|---|
| 09.02., 14:00 Uhr | Fasching der VS OG Neichen |
| 15.02., 14:00 Uhr | Kochen mit Karin für Kinder im Speicher Seelingstädt |
| 15.02., 16:00 Uhr | Kinderfasching im Speicher Seelingstädt |
| 16.02., 19:00 Uhr | Fasching im Speicher Seelingstädt |
| 22.02., 18:00 Uhr | Fasching des TCC e. V. für Junggebliebene  |
| 23.02., 19:30 Uhr | 1. Sackfete des TCC e. V. |
| 28.02., 18:00 Uhr | Vortrag: „Erben und Vererben - Grundzüge und Ratschläge“ des Trebsen erleben e. V. (Vereinszimmer im Schloss) |
| 02.03., 14:00 Uhr | Kinderfasching des TCC e. V. |
| 02.03., 19:30 Uhr | 2. Sackfete des TCC e. V. |
| 09.03., 19:30 Uhr | 3. Sackfete des TCC e. V. |
| 09.03., 14:00 Uhr | „Modenschau durch die Jahrzehnte“ VS OG Neichen |

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen

Die Stadt Trebsen macht hiermit Folgendes bekannt

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) wird hiermit die Wahl des **Stadtrates Trebsen**, des **Ortschaftsrates Altenhain** und des **Ortschaftsrates Seelingstädt** bekannt gegeben.

1. **Wahltag**

Die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte findet am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8:00 - 18:00 Uhr** statt.

Gleichzeitig am **Sonntag, dem 26.05.2018** findet die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Wahl des Kreistages des Landkreises Leipzig statt.

2. **Anzahl der Stadträte**

Gewählt werden **14 Stadträte für den Stadtrat Trebsen** und jeweils **5 Ortschaftsräte für den Ortschaftsrat Altenhain** und **den Ortschaftsrat Seelingstädt**.

3. **Wahlkreis**

Die Stadt Trebsen gehört für die **Wahl** des **Kreistages** zum **Wahlkreis 8**.

4. **Einreichen von Wahlvorschlägen**

Alle Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, gemäß § 6 KomWG Wahlvorschläge schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens nach dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl (21.03.2019) 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Die Unterlagen können persönlich abgegeben oder mit der Post geschickt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Für die Entgegennahme stehen Frau Sperling oder Frau Strauß (Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen, Zimmer 3 bzw. Zimmer 8) zur Verfügung.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn die Partei oder die Wählervereinigung das Säumnis nicht zu vertreten hat. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Da Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr beseitigt werden können, wird empfohlen, die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen so früh wie möglich einzureichen, jedoch nicht vor Beginn der oben genannten Einreichungsfrist.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

5. **Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

5.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt.
- Im Fall der Anwendung von § 6c Abs.1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen.
- Beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist.
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt § 6a Abs. 3 KomWG.

5.2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

5.3. Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jede Wahl getrennte Wahlen durchzuführen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen. Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegten stimmberechtigten Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 5.4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 5.5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für die Wahl des Stadtrates bzw. der Ortschaftsräte jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Bewerber kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

Gemäß § 6a Abs. 1 KomWG darf jeder Wahlvorschlag in Gemeinden mit einem Wahlkreis höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Stadträte (21 Bewerber) bzw. Ortschaftsräte (8 Bewerber) zu wählen sind.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind, während der üblichen Sprechzeiten, im Rathaus Zimmer 3 erhältlich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 7.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 5.1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Stadtrat 40, Ortschaftsrat je 20 Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

- 7.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages für die Stadtrats- oder Ortschaftsratswahlen in der Stadtverwaltung Trebsen (Zimmer 8) während der üblichen Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:00 Uhr und

Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

bis zum 21. März 2019, 18:00 Uhr geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis zum 13. März 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 7.3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist oder
- bei Stadtratswahlen: im Gemeinde- oder Stadtrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften.

Für Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

8. Zusätzliche Informationen

Die Stadtverwaltung (Frau Strauß oder Frau Sperling) erteilt während der vorstehend genannten Sprechzeiten allen Wahlberechtigten Auskünfte über die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen.

Die entsprechenden Gesetze - Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung und Sächsische Gemeindeordnung können eingesehen werden.

9. Weitere öffentliche Bekanntmachungen

Die zugelassenen Wahlvorschläge, das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Beantragung von Wahlscheinen, der Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie die Art und Weise der Stimmabgabe werden entsprechend der Fristen und Termine öffentlich bekannt gemacht.

Trebsen, 08.02.2019



Stefan Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Landtagswahl am 1. September 2019

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des neuen Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahl zum Sächsischen Landtag in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Den Betroffenen ist gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 BMG gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Trebsen eingelegt werden. Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Trebsen, den 08.02.2019



Stefan Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 – „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ Altenhain der Stadt Trebsen

Die vom Stadtrat der Stadt Trebsen in der öffentlichen Sitzung am 27.08.2018 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 – „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ Altenhain der Stadt Trebsen Beschluss SR/41/10/18 wurde vom Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: PG 13/18) ohne Auflagen am 02.01.2019 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 – „Mischgebiet Wiesenstraße und Hobbytierhaltung“ Altenhain der Stadt Trebsen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Satzung kann in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, im Bauamt, Zimmer 21 während den Sprechzeiten auf Dauer von Jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 – „mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ Altenhain der Stadt Trebsen schriftlich gegenüber der Stadt Trebsen unter Darlegung des

die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebsen den 08.02.2019



Stefan Müller
Bürgermeister

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 – „Mischgebiet Wiesenstraße und Hobbytierhaltung“, Altenhain, der Stadt Trebsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Trebsen mit Beschluss SR/41/10/18 den Bebauungsplan Nr. 6 – „Mischgebiet Wiesenstraße und Sondergebiet Hobbytierhaltung“ Altenhain der Stadt Trebsen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom August 2018. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 64/14, 64/15, 64p, 68/1, 68/2, 69, 104/1, 104/2 und 91/2 der Gemarkung Altenhain. Die Größe des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 beträgt 1,01 ha.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

- Teil A: Planzeichnung, bestehend aus 1 Lageplan M 1 : 500 vom August 2018 mit zeichnerischen Festsetzungen als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung
Teil B: Begründung – bestehend aus Teil I – Begründungstext und Teil II – Umweltbericht
Teil C:

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trebsen, den 27.08.2018



Stefan Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 – „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“, 2. Änderung der Stadt Trebsen

Die vom Stadtrat der Stadt Trebsen in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 – „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“, 2. Änderung der Stadt Trebsen Beschluss SR/46/11/18 wurde vom

Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: PG 14/18) ohne Auflagen am 15.01.2019 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 – „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“, 2. Änderung der Stadt Trebsen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Satzung kann in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, im Bauamt, Zimmer 21 während den Sprechzeiten auf Dauer von Jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 – „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“, 2. Änderung der Stadt Trebsen schriftlich gegenüber der Stadt Trebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebsen den 08.02.2019



Stefan Müller
Bürgermeister

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Trebsen mit Beschluss SR/46/11/18 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom August 2018. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 150/10, 150/11, 150/12, 150/13, 150/14, 150/15, 150/16, 150/21, 150/23, 150/24, 154/7, 154/11, 154/12, 154/15, 154/16, 154/17, 154/18, 154/19 teilw., 160/1, 160/2, 160/3 teilw., 224/11, 224/5 der Gemarkung Pauschwitz und 420/1 teilw., 420/3, 420/4, 420/5, 424/1, 424/2, 424/3, 424/4, 424/5, 426/2, 426/3, 426/5, 426/6, 426/7, 426/9 und 426/10 der Gemarkung Trebsen. Die Größe des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1 beträgt 9,1 ha.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

- Teil A: Planzeichnung, bestehend aus 1 Lageplan M 1:1000 vom August 2018 mit zeichnerischen Festsetzungen
 Teil B: als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie dem Text zum Satzungsbeschluss der Stadt Trebsen
 Teil C: Begründung – bestehend aus Teil I – Begründung, Teil II – Umweltbericht Grünordnungsplan

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trebsen, den 24.09.2018



Stefan Müller
Bürgermeister



Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Flurstücke an den Wochenendgrundstücken in Altenhain - Auftragsnummer 100317

Betrifft alle Flurstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der **Gemeinde Trebsen, Gemarkung Altenhain**
Flurstücke: 117/p; 117/q; 117/r; 117/t; 117/s; 116; 721; 117/u; 722; 126/2 und 126/1

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI) Rico Kluge, mit Amtssitz in der Kirchgasse 3a in 04827 Machern, hat einige Flurstücksgrenzen der o. g. Flurstücke durch eine Katastervermessung nach §16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 zu bestimmen.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Oben angesprochene natürliche und juristische Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

Bei diesem Termin wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Die vermessungsrechtlichen Grundlagen können unter folgendem Link eingesehen werden. <http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/service/recht/recht.html>

Anlass ist eine beantragte Teilungsvermessung an den Flurstücken 117/p; 117/q; 117/t und 116 der Gemarkung Trebsen.

Der Grenztermin findet am

Mittwoch, dem 20.02.2019 ab 9.00 Uhr

vor Ort (Einfahrt/Waage) Schotter- und Splittwerk Altenhain statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie daraufhin, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder der Anwesenheit eines Bevollmächtigten die Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Dipl.-Ing. Rico Kluge
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntgabe

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) zur Auftragsnummer 100317

An nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung wiederhergestellt, festgestellt und abgemarkt:

Gemeinde Trebsen, Gemarkung Altenhain

117/p; 117/q; 117/r; 117/t; 117/s; 116; 721; 117/u; 722; 126/2 und 126/1

Es fanden an den Flurstücken 117/q; 117/p; 117/t und 116 im Zeitraum vom 24.04.2018 bis 08.02.2019 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 statt. Diese wurden vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) Rico Kluge mit Amtssitz in der Kirchgasse 3a in 04827 Machern durchgeführt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatDVO wurde bei einigen Grenzpunkten von der Abmarkung abgesehen.

Die Ergebnisse liegen ab dem **21.02.2019 bis zum 21.03.2019** in meinen Geschäftsräumen Kirchgasse 3a, in 04827 Machern, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **01.04.2019** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter Telefon 034292 4150 oder per E-Mail unter info@vermessung24.eu zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rico Kluge, Kirchgasse 3a, 04827 Machern oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden einzulegen.

Machern, den 15.01.2019

Dipl.-Ing. Rico Kluge

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Beschlusspiegel

Technische Ausschusssitzung am 14.01.2019

Beschluss TA/01/2019

Der Technische Ausschuss beschließt, dass die Firma Bautechnik variable-Systeme Elektrotechnik Schödl & Hedtke GbR, Südstraße 80 in 04668 Grimma den Zuschlag für die Baumaßnahme - Energieeffiziente Modernisierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Trebsen – Abschnitt Thomas-Müntzer-Gasse mit einer Bruttosumme von 25.366,39 EUR erhält.

Beschluss TA/02/2019

Der Technische Ausschuss beschließt, dass die Firma Kolbert Raumstudio, Wurzener Straße 17d in 04687 Trebsen den Zuschlag für die Bauleistung - Erneuerung Parkett in der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ in Trebsen mit einer Bruttosumme von 50.987,56 EUR erhält.

Beschluss TA/03/2019

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid BA/2018/0031 – Errichtung einer Gartenlaube (Blockbohlenhaus) auf dem Flurstück 32/3 der Gemarkung Zöhda (Eisenbahnweg) zu.

Beschluss TA/04/2019

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bebauungsplan Nr. 69 „Großflächiger Einzelhandel Lange Straße/Weberstraße“ der Stadt Grimma Stand Dezember 2018 zu.

Beschluss TA/05/2019

Der Technische Ausschuss stimmt der 3. wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „Umgestaltung Beton- und Kieswerk Naunhof“ der Stadt Naunhof mit Stand November 2018 zu.

Beschluss TA/06/2019

Der Technische Ausschuss stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der B 6 in Deuben“ der Gemeinde Bennewitz Stand November 2018 zu.

Beschluss TA/07/2019

Der Technische Ausschuss stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bootslager Schmölen“ OT Schmölen, der Gemeinde Bennewitz Stand November 2018 zu.

Stadtratssitzung am 28.01.2019

Beschluss SR/01/2019

Der Stadtrat wählt gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO folgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen am 26.05.2019:

Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss - Frau Romy Sperling - parteilos

stellvertretende Vorsitzende - Frau Petra Strauß - parteilos

1. Beisitzer - Herr Steffen Wahle - parteilos

Stellvertreter - Frau Ute Jänicke - parteilos

2. Beisitzer - Frau Annemarie Ulbricht - parteilos

Stellvertreter - Herr Patric Blum - parteilos

Beschluss SR/02/2019

Der Stadtrat beschließt den Abwägungsbeschluss gemäß Anlage zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Am Froschteich“, der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/03/2019

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Am Froschteich“, der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage

Beschluss SR/04/2019

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses SR/56/12/12 vom 17.12.2012 - Beratung und Beschlussfassung der Budgetrichtlinie der Stadt Trebsen gemäß § 4 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik.

Beschluss SR/05/2019

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses SR/57/12/12 vom 17.12.2012 - Beschlussfassung der Inventurrichtlinie der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/06/2019

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses SR/1/1/13 vom 28.01.2013 - Festlegung der Schlüsselprodukte der Stadt Trebsen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO.

Sitzungstermine

15.02.	Ortschaftsrat Seelingstädt
25.02.	Stadtrat
26.02.	Ortschaftsrat Altenhain
04.03.	Technischer Ausschuss
05.03.	Verwaltungsausschuss

Die entsprechenden Tagesordnungen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet.

Mitteilungen

1. Treffen des Partnerschaftskomitees zur Vorbereitung einer Städtepartnerschaft mit Blackford in Schottland am 22.01.2019 im Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit diesem Treffen ist nun der erste Schritt für die Vorbereitung der Städtepartnerschaft getan. Wie ich schon in der Dezemberausgabe 2018 des Amtsblattes informierte, werden 5 Personen des Komitees zu den Highland Games in Blackford am 25./26. Mai 2019 reisen. Ich werde Sie weiter zum aktuellen Stand hier im Amtsblatt informieren.

Ihr Stefan Müller
Bürgermeister



Glasfaserausbau

„Trebsen hat die Nachfragebündelung der Deutschen Glasfaser mit 40 % Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger geschafft“, teilte das Unternehmen Anfang des Jahres 2019 der Stadtverwaltung mit. Nunmehr soll nach deren Aussage der Bau im 2. Halbjahr 2019 beginnen. Je nach Wetterlage soll das gesamte Ausbaugelände (also Altenhain, Seelingstädt und Trebsen) bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Es wird zu gegebener Zeit Informationsveranstaltungen in allen 3 Orten geben.

Stefan Müller
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 8. März 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:

Montag, der 25. Februar 2019

Wahlhelfer für Superwahljahr 2019 gesucht

Am 26. Mai 2019 finden in der Stadt Trebsen die Kommunalwahlen zusammen mit der Europawahl statt.

Gewählt werden neben dem Europäischen Parlament, der Kreistag des Landkreises, der Stadtrat Trebsen und die Ortschaftsräte Altenhain und Seelingstädt.

Die Wahlen dauern jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Im Anschluss an die Wahlen werden die Stimmzettel ausgezählt.

In der Stadt Trebsen werden 5 Wahllokale gebildet.

Wahllokal 1 Senioren Wohn- und Pflegezentrum „Mühlteichblick“ Trebsen

Wahllokal 2 Kulturstätte Trebsen

Wahllokal 3 Feuerwehrgerätehaus Neichen

Wahllokal 4 Caritas Alten- und Pflegeheim Seelingstädt

Wahllokal 5 Feuerwehrgerätehaus Altenhain

Zusätzlich wird noch ein Briefwahlvorstand gebildet.

Dieser zählt am Wahltag ab 18:00 Uhr die Stimmzettel in den Wahlbriefen aus.

Um diese Wahlen reibungslos durchführen zu können, sind wir wie immer auf die Hilfe unserer ehrenamtlichen Wahlhelfer angewiesen.

Wenn Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Arbeit haben und uns bei der Durchführung der Wahlen unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 5. April 2019 im Rathaus (Zimmer 3) bei Frau Sperling.

Telefon: 034383 604-16

E-Mail: sperling@trebsen.de

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Romy Sperling

Vorsitzende Gemeindewahlausschuss

Informationen

aus dem Sachgebiet Ordnung/Sicherheit

Parken an engen Straßenstellen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und somit erst recht auch das Parken an engen Straßenstellen verboten. Die Vorschrift dient der Sicherstellung ausreichenden Raums für den fließenden Verkehr. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn die Restfahrbahnbreite geringer als 3 m (gemessen vom Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand) ist. Es muss immer so viel Durchfahrtsbreite vorhanden sein, dass ein Fahrzeug mit normaler höchstzulässiger Breite von 2,55 m unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes von 0,45 m trotz des haltenden bzw. geparkten Fahrzeugs noch ungehindert durchfahren kann. Parken und Halten an einer engen Stelle wird nicht durch ein Verkehrszeichen geregelt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Fahrzeugführer selbst einschätzen kann und muss, ob die Durchfahrtsbreite gewährleistet ist.

Parken in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

Die Freihaltung der 5-m-Zone an Kreuzungen und Einmündungen soll die Übersicht verbessern. Zweck des Parkverbots ist es, Gefahren oder Belästigungen abzuhalten.

Die einzuhaltende Entfernung wird von der Ecke aus gerechnet, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen, sie ist für jede Seite der einmündenden Straße gesondert zu messen. Bei abgerundeten Einmündungen sind dabei die Schnittpunkte der gedachten Verlängerung des Verlaufs der Fahrbahnkanten vor Beginn der Abrundung maßgebend.

Die Vorschrift betrifft nicht das Parken auf der geschlossenen Seite einer durchgehenden Straße, auf die eine andere einmündet, also nicht das Parken gegenüber von Straßeneinmündungen.

Frank Erfurth
Sachbearbeiter



Bibliotheks-Info

Ihre Stadtbibliothek verfügt über einen aktuellen und vielseitigen Bestand in Form von Belletristik, Kinder- und Fachliteratur, Zeitschriften, Hörbüchern, Musik-CD's, CD-ROM, Kinderkassetten und Wii-Spielen. In der „ONLEIHE Leipziger Raum“ können Sie zusätzlich mit ihrem gültigen Bibliotheksausweis digitale Medien ausleihen.

Seit 01.02.2019 ist die Stadtbibliothek wie folgt geöffnet:

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Die Leser können sich über zahlreiche Neuerscheinungen in allen Altersgruppen freuen.

Dabei wurden auch die Fortsetzungswerke der Belletristik berücksichtigt und die tiptoi-Bücher für Kinder ergänzt. Nutzen Sie das umfangreiche Angebot ihrer Stadtbibliothek.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Rosel Wächter
 Bibliotheksleiterin

Wissenswertes

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altenhain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Altenhain lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Altenhain, außer Flächen die Eigenjagden zugeordnet sind, zur Mitgliederversammlung herzlich ein.

Die Versammlung beginnt am Mittwoch, dem 13.03.2019 um **18:30 Uhr** in der Heimatstube des Altenhainer Heimatvereins, Dorfstraße 2.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Anwesenheit und Bestätigung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Bericht Revision
6. Beschlüsse zur Entlastung des Vorstand und des Kassensführer
7. Novellierung Jagdpachtvertrag
8. Beschluss
9. Neuwahl und Konstituierung des Vorstandes
10. Sonstiges und Jagdessen

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die sich für eine Mitarbeit im Vorstand der Jagdgenossenschaft interessieren, werden gebeten, sich beim Vorstand zu melden, oder ihre Bereitschaft in der Versammlung zu erklären.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Altenhain möchte auf diesem Wege alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen darüber informieren, dass das Eigentum an diesen Flächen auch das Jagdrecht beinhaltet.

Deshalb bitten wir Sie, **Änderungen der Eigentumsverhältnisse** dem Jagdvorstand schriftlich, unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.

Jagdgenossenschaft Altenhain
 Der Vorstand

15. Muldentaler Städtelauf Wurzen-Grimma

Die Laufgemeinschaft Hängebrücke e. V. lädt am **Sonntag, 31. März 2019** recht herzlich zum Lauf zwischen Wurzen und Grimma ein.

Dieser schöne Landschaftslauf führt auf einem ausgebauten Radwanderweg entlang der Mulde und wird als Halbmarathonlauf ausgetragen.

Start ist um 10:00 Uhr auf dem Marktplatz in Wurzen. Der Zielort in Grimma ist auf der Pöppelmannbrücke.

Wie auch die vergangenen Jahre gibt es einen Gepäcktransport und am Zielort stehen Umkleieräume zur Verfügung.

Alle Informationen, u. a. zur Anmeldung und der Startgebühr, erhalten Sie unter www.-muldentaler-staedtelauf.com. Dort kann auch die Onlineanmeldung vorgenommen werden.

Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten



Oberschule Trebsen

Alljährlich, aber nicht alltäglich!

Auch dieses Jahr erhielten die Schüler der Klassenstufe 8 einen guten Einblick in die Berufswelt im BTZ Borsdorf bei einem 2-wöchigen Praktikum. Unsere Schule gehört zu den wenigen Schulen im Landkreis Leipzig, die im BTZ diese nicht alltägliche Möglichkeit haben.

Die Schüler konnten sich in den 2 Wochen in 4 Berufsfeldern austesten, wobei jedes Berufsfeld 2,5 Tage durchgeführt wurde. Berufsfelder waren Kfz, Fliesen, Holz, Friseur, Elektro, Kunststoff und Farbe.

Durch die Vielfalt der Angebote konnte jeder Schüler am eigenen Leib erfahren, welche Tätigkeiten ihm lagen oder auch nicht.

Im Vorfeld erfolgte eine Potenzialanalyse der Schüler, um ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten von Außenstehenden zu bestimmen. Außerdem erhielten alle Schüler eine schriftliche Auswertung durch die Lehrmeister im Anschluss des Praktikums. Den Schülern der Klassenstufe 8 hat dieses Praktikum außerhalb des alltäglichen Schullebens gefallen und bestimmt auch auf dem Weg der Berufswahl ein Stück weit geholfen.

P. Hallung
 Berufsberatungslehrer



„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“

Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Trebsen, Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Unterzeichner des Artikels

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

DRK-Kleidersammlung in Trebsen

jeden 2. Sonnabend im Monat
9.30 - 11.00 Uhr Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“



Liebe Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität OG Neichen,

wir laden Sie ganz herzlich für den **9. Februar 2019, 14:00 Uhr** zum Fasching ein.

**Thema: „Nur mit Hut oder Kostüm -
Jedem wie's gefällt.“**

Wir wünschen viel Spaß, gute Unterhaltung und einen angenehmen Nachmittag.

Schon heute laden wir Sie ganz herzlich zur „**Modeschau durch die Jahrhunderte**“ am **Sonnabend, dem 9. März 2019, 14:00 Uhr** ein.

Schauen Sie in Ihren Kleiderschrank. Ganz sicher finden Sie noch Rock, Hut, Kleid oder was auch immer. Hauptsache, es ist nicht von Heute und passt Ihnen noch. Denn **Sie** sollen die Modenschau mitgestalten.

Also freuen wir uns schon heute und sind gespannt.

Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute und bleiben Sie vor allem bei bester Gesundheit.

Ihre Karin Gärtner



VS OG Trebsen Seniorenbegegnungsstätte

Liebe Senioren und Mitglieder,
am 22.02.2019 findet in der Kulturstätte „Johannes Wiede“ in Trebsen die Generalprobe des hiesigen Faschingsvereines statt.

Dazu lade ich Sie ganz herzlich ein und würde mich freuen, wenn Sie zahlreich daran teilnehmen würden.

Kein Kostümwang!

Beginn: 18:00 Uhr

Anmeldungen nimmt Frau Altmann unter Telefon 0151 12634138 entgegen.

Kinder- und Sommerfest in Neichen

Liebe Einwohner,
zu unserem Kinder- und Sommerfest im Ortsteil Neichen laden wir Sie schon heute ganz herzlich ein. Es findet in diesem Jahr statt am

21. und 22. Juni

unter steht unter dem Motto: „Musik geht um die Welt“.

Am Freitag, 21.06.2019 startet am Abend die Disco (nicht nur für die Jugend) und am Sonnabend startet das Fest ab 14:00 Uhr zunächst mit dem „Oldtimer-Treffen“, dann natürlich das Fest für die ganze Familie.

Wir freuen uns, wenn Sie uns wieder bei der Kassierung der Unkostenbeiträge, der Preise für die Tombola, den Kaffee- und Kuchenstand und vieles mehr unterstützen.

Auch über kleine Veränderungen möchten wir Sie heute informieren.

Sicher haben Sie sich schon gewundert, warum auf dem Übungsplatz der Feuerwehr der Platz gepflastert wurde. Wir sagen es Ihnen: Es ist kein Parkplatz, es ist der Platz, wo wir zukünftig unser Festzelt aufstellen werden.

Auf der Seite an der Feuerwehr werden wir hauptsächlich die Attraktionen für die Kinder organisieren.

Und hier gleich eine Frage:

Wer kann uns ein bis zwei gutgehende Tretautos für kleine Wettbewerbe zur Verfügung stellen?

Bitte bei Bernd Fichtner in Neichen melden. Danke!

Unsere Monika Reinicke hat mit nunmehr 70 Jahren die Verantwortung für die Tombola, Kassierung der Unkostenbeiträge und für die Entgegennahme unserer Kuchenbäcker für den Stand zum Fest an Uta Kahnt übergeben, bekannt auch als Chefin der Pension „Nußbaum“ im Ortsteil Neichen. Wer Preise für die Tombola hat, bitte bei Uta Kahnt oder auch bei Karin Gärtner abgeben. Vielen Dank!

Wir freuen uns natürlich wieder über finanzielle Unterstützung oder auch über Sachpreise für unser Fest und sagen dafür schon mal Danke.

Über die Einzelheiten zum Fest und den Aufruf zur Unterstützung informieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Bis dahin wünschen alles Gute die Organisatoren Bernd, Christian, Matthias, Elli, Anett und Karin!

(VS OG Neichen und FFW Neichen)

Vortrag zum Thema: „Erben und Vererben - Grundzüge und Ratschläge“

Wann: Donnerstag, 28.02.2019, 18:00 Uhr

Wo: Vereinszimmer im Schloss Trebsen

Referent: RA Patric Blum

Veranstalter: Trebsen erleben e. V.

Der Eintritt ist frei.



Kirchennachrichten

10.02. letzter S. n. Epiphania

10:15 Uhr Altenhain (Pfr. i. R. Schoene) mit AM

10:15 Uhr Neichen Abschluss Kinderbibelwochenende
C. Beyer/K. Beyer

17.02. Septuagesimae

8:45 Uhr Seelingstädt (Frau Raubold)

10:15 Uhr Trebsen (Frau Raubold)

24.02. Sexagesimae

8:45 Uhr Neichen (Pfr. Merkel) mit AM

01.03. Weltgebetstag der Frauen

18:00 Uhr Trebsen (Frau Motzka)

03.03. Estomihi

8:45 Uhr Altenhain (Pfr. Merkel)

10:15 Uhr Trebsen (Pfr. i. R. Schoene) mit AM

10.03. Invokavit

10:15 Uhr Seelingstädt (Pfr. Wendland) mit AM

Pfarrer Henning Olschowsky

Seelsorgebezirk Altenhain, Seelingstädt, Trebsen

Telefon: 034385 51445

E-Mail: henning.olschowsky@gmx.de

Ev.-Luth. Pfarramt Trebsen

Pfarrgasse 5, 04687 Trebsen

Frau Andrea Richter

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 034383 41269

Telefax: 034383 62806

andrea.richter@evlks.de

www.kirche-trebsen.de

Informationen der Katholischen Pfarrei St. Trinitatis

Im Caritas-Altenpflegeheim Seelingstädt sind die Gottesdienste Donnerstag und Samstag jeweils 17:00 Uhr.

Donnerstag, 21.02.2019 keine Hl. Messe in Seelingstädt.

Kontakt:

Kath. Pfarrei „St. Trinitatis“, Nicolaistraße 1 in 04668 Grimma

Telefon: 03437 919685

www.kirche-muldental.de

Ansprechpartner:

Pfarrer Bernd Fischer, Pfarrer Hahn und Schwester Benigna